

## Kindergartenordnung der Marktgemeinde Telfs (Stand 07.07.2016)

### KUNDMACHUNG

Gemäß § 23 Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 48/2010 in der Fassung LGBl. Nr. 87/2015, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Telfs in seiner Sitzung vom 07.07.2016 folgende Verordnung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt sowohl für Kindergärten als auch für die Kinderkrippe.

#### **§ 2 Aufgabe des Kindergartens**

- (1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, die häusliche Erziehung und Betreuung der Kinder zu unterstützen und zu ergänzen. Er hat hierbei durch eine der jeweiligen Entwicklungsstufe der Kinder angemessene Erziehung und Förderung der Begabung, insbesondere durch die erzieherische Wirkung, die die Gemeinschaft Gleichaltriger ausübt, und durch ausreichendes und geeignetes Spielen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung des sittlichen und des religiösen Empfindens der Kinder und ihres Gemeinschaftssinnes beizutragen.
- (2) Der Kindergarten hat im Rahmen seiner Aufgabe nach Abs. 1 die ganzheitliche Bildung und Förderung der Kinder unter Bedachtnahme auf die emotionale Erziehung, das Sozialverhalten, das Wertverhalten sowie den Erwerb sozialer Kompetenzen anzustreben und insbesondere folgende Bildungs- und Erziehungsinhalte zu vermitteln: Bewegungserziehung, Kreativität, Denkförderung, Vorbereitung auf den Schulbesuch, musikalische und musikalisch-rhythmische Erziehung, Naturbegegnung einschließlich der Erziehung zu einem umweltbewussten Verhalten, Sachbegegnung, ethisch/religiöse Erziehung, Sprachbildung.

#### **§ 3 Aufgabe der Kinderkrippe**

Kinderkrippen haben die Aufgabe, Prozesse der Primärsozialisation zu unterstützen, die Kinder in der aktiven Gestaltung ihrer Entwicklung zu begleiten sowie in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern die familiäre Bildung, Erziehung und Betreuung in den Bindungs-, Loslösungs- und Selbstfindungsphasen zu ergänzen.

#### **§ 4 Aufnahmebedingungen**

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den Kindergarten sind:
  - a) das vollendete 3. Lebensjahr zum 31. August vor dem Beginn des Kindergartenjahres;

- b) die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten;
  - c) die persönliche Vorstellung des Kindes während des Anmeldeverfahrens (z.B. schnuppern, Tag der offenen Tür...);
  - d) die Vorlage eines Gutachtens bei Behinderung/Entwicklungsverzögerung/Hochbegabung;
  - e) die Verpflichtung der/des Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten.
- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Kinderkrippe sind:
- a) das vollendete 18. Lebensmonat;
  - b) die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten;
  - c) eine erfolgreich abgeschlossene Eingewöhnungsphase;
  - d) die Vorlage eines Gutachtens bei Behinderung/Entwicklungsverzögerung/Hochbegabung;
  - e) die Verpflichtung der/des Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten.
- (3) Können aus Platzgründen nicht alle für den Besuch des Kindergartens/der Kinderkrippe angemeldeten Kinder aufgenommen werden, erfolgt die Aufnahme nach folgender Reihung:
- a) Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen;
  - b) Kinder, bei denen aus sozialen Gründen der Besuch des Kindergartens besonders geboten ist;
  - c) Berufstätigkeit der Mutter/Alleinerziehende.

## **§ 5**

### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten für die Kindergärten Egart, Georgen, Lumma, Markt und Puite sind von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Die Öffnungszeit für das KinderKompetenzZentrum wird mit 07:00 bis 17:00 Uhr festgesetzt.
- (2) Von Seiten der Kindergartenleitung kann die Aufsicht und damit die Verantwortung für die Kinder nur während der Öffnungszeiten übernommen werden.
- (3) Die Kinder müssen regelmäßig bis 9.00 Uhr gebracht und können ab 11.30 Uhr bzw. nach dem Mittagessen bzw. lt. gewähltem Tarif abgeholt werden.
- (4) Während dem Mittagessen und der Ruhezeiten sollten die Kinder nach Möglichkeit nicht abgeholt werden. Die genauen Zeiten sind der Konzeption zu entnehmen.
- (5) Ausnahmen der Öffnungszeiten werden von der Leitung mindestens 1 Woche vorher gesondert bekannt gegeben.

## **§ 6**

### **Beschäftigungsjahr und Ferien**

- (1) Die Kindergärten der Marktgemeinde Telfs werden jahresdurchgängig mit max. 25 geschlossenen Werktagen geführt.  
Der Besuch in den Sommerferien ist kostenpflichtig und bedarf einer gesonderten, rechtzeitigen Anmeldung bei der jeweils gruppenführenden Pädagogin.
- (2) Die Herbst-, Weihnachts-, Semester-, Oster- und Pfingstferien orientieren sich im Wesentlichen an den diesbezüglichen Ferien der öffentlichen Volksschulen.
- (3) In organisatorisch begründeten Einzelfällen können vom Gemeinderat auch andere Ferienzeiten festgesetzt werden.
- (4) An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind die Kindergärten/Kinderkrippen geschlossen.
- (5) Gemäß § 25 Abs. 2 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz hat jedes Kind das Recht, mindestens 5 Wochen pro Kinderbetreuungsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung betreut zu werden.

## **§ 7**

### **Aufsichtspflicht und Abholung des Kindes**

- (1) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zum Kindergarten/Kinderkrippe und auf dem Heimweg tragen die Erziehungsberechtigten die volle und alleinige Verantwortung. Sie haben dafür zu sorgen, dass das Kind auf dem Weg zum und vom Kindergarten/Kinderkrippe von einer geeigneten, erwachsenen Person, bzw. einem Jugendlichen mit vollendetem 13 Lebensjahr begleitet wird.
- (2) Für den Fall der verspäteten Abholung werden die dadurch zusätzlichen entstehenden anteiligen Personalkosten mit einer Pauschale in Höhe von € 5,- pro halber Stunde Verspätung verrechnet.
- (3) Sollten Kinder aus persönlichen oder rechtlichen Gründen von bestimmten Personen nicht abgeholt werden dürfen, so ist dies in schriftlicher Form bei der Kindergartenleitung zu hinterlegen.
- (4) Die Pädagogische Leitung wird Kinder, welche von Personen die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, nicht zur Abholung mitgeben.

## **§ 8**

### **Kontakt mit Erziehungsberechtigten**

- (1) Der Erziehungsberechtigte erklärt sich einverstanden, dass das Kind im Rahmen der Betreuung, der Erziehung und der Freizeitgestaltung des Kindergartens auf Fotos, Filmen, Berichten und auf der Homepage abgebildet werden darf.
- (2) Der Erziehungsberechtigte erklärt sich ebenfalls damit einverstanden, dass im Sinne des Kindes mit ehemaligen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, evt. zusätzlichen Bezugspersonen (Tagesmütter, weitere Erziehungsberechtigte...) Direktoren, Lehrern und Therapeuten Kontakt gehalten wird.

## **§ 9**

### **Pflichten Erziehungsberechtigten**

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten/Kinderkrippe gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen. Für die Kinderkrippe ist ein ausreichender Vorrat an Windeln, Feuchttüchern und Ersatzkleidung in der Einrichtung zu deponieren. Jedes Kind hat Hausschuhe mitzubringen, die ausreichend zu kennzeichnen sind und im Kindergarten verwahrt werden. Süßigkeiten, Kaugummi und stark zuckerhaltige Getränke sind aus erzieherischen und gesundheitlichen Gründen unerwünscht.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von Infektionskrankheiten, chronischen Erkrankungen, Allergien und Lausbefall des Kindes oder im selben Haushalt lebender Personen unverzüglich zu verständigen und das Kind vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer den Kindergarten besuchender Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr gegeben ist (Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung).
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Sie haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung des Kindes ab dem ersten Tag mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.
- (4) Gemäß § 26 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz haben Eltern dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder, welche am 31. August vor dem Beginn des Kindergartenjahres ihr fünftes Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, eine Kindergartengruppe besuchen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben außerdem jede Änderung bezüglich Wohnsitz und/oder Telefonnummer unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (6) Zum Wohle des Kindes ist eine Zusammenarbeit zwischen Kinderbetreuungseinrichtung und Elternhaus unbedingt erforderlich. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten Termine zu Elternabenden, Entwicklungs- und/oder Vernetzungsgesprächen und persönliche

Beratungsgespräche nach Möglichkeit wahrzunehmen, im Bedarfsfall mit einem geeigneten Dolmetscher.

## **§ 10**

### **Medizinische Sofortmaßnahmen**

- (1) Medizinische Sofortmaßnahmen und die Verabreichung von lebensnotwendigen Medikamenten erfolgt ausschließlich bei Gefahr im Verzug auf ausdrückliche Anweisung der Erziehungsberechtigten in Abstimmung mit dem zuständigen Arzt.
- (2) Chronische und lebensbedrohliche Erkrankungen bzw. Allergien und Nahrungsmittelunverträglichkeiten müssen bereits bei der Anmeldung des Kindes schriftlich mittels speziellem Formulars bei der Kindergartenleitung gemeldet werden.
- (3) Bei medizinischen Notfällen wird die Rettung Telfs verständigt.

## **§ 11**

### **Haftung**

Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Bei Beschädigungen von Privat- oder Kindergarten/Kinderkrippeneigentum haftet der/die Erziehungsberechtigte.

## **§ 12**

### **Austritt**

Der Austritt eines Kindes ist rechtzeitig der Kindergartenleitung zu melden. Außerdem ist der Betreuungsbeitrag und der Verpflegungsbeitrag bis zum Ende des begonnenen Monats zu entrichten.

## **§ 13**

### **Ausschließungsgründe**

Die Kinder können vom Weiterbesuch des Kindergartens aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- a) wenn eine konkrete Gefährdung der übrigen Kinder oder eine wesentliche Störung der Erziehungsarbeit zu befürchten ist;
- b) bei längerem oder wiederholtem Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder ohne Abmeldung;
- c) bei wiederholter Verletzung der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch die Erziehungsberechtigten;
- d) bei Überforderung des Kindes.

## **§ 14**

### **Kindergartenentgelt**

- (1) Für den Besuch des Kindergartens ist von den Erziehungsberechtigten ein Entgelt zu leisten.
- (2) Die Höhe des Kindergartenentgeltes gemäß Anlage 1 wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Telfs festgesetzt und hängt vom angemeldeten Betreuungsausmaß ab. Genaue Preisinformationen werden bei der Einschreibung bekannt gegeben und sind unter [www.telfs.gv.at](http://www.telfs.gv.at) (Kindergärten) verfügbar.
- (3) Das Betreuungsentgelt ist für den vollen Monat an den von der Finanzverwaltung der Marktgemeinde Telfs festgesetzten monatlichen Zahlungsterminen zu entrichten.
- (4) Für Geschwister wird eine 30%ige Ermäßigung auf den günstigeren Tarif des Betreuungsentgeltes gewährt.
- (5) Erfolgt die Abmeldung vom Kindergarten während eines laufenden Monats, so ist für den gesamten Monat das Kindergartenentgelt zu entrichten.

## **§ 15**

### **Sprechstunde**

Für Vorsprachen stehen die Kindergartenleiterinnen sowie die Gruppenleiterinnen den Erziehungsberechtigten während der bekannt gegebenen Sprechstunden bzw. nach Vereinbarung zur Verfügung.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Marktgemeinde Telfs in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 02.03.2015 außer Kraft.

**Kundmachungsvermerk:**

Angeschlagen am: 19.07.2016  
Abgenommen am: 03.08.2016

Der Bürgermeister  
der Marktgemeinde Telfs:

Christian Härting e.h.